

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 11/2025 Ausgabetag: 04.04.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Straßenbenennungen im Bebauungsplangebiet Nr. 418 „Am großen Moor“ (Stadtteil Rheda)
2. 3. Änderungssatzung vom 19.02.2025 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 17.12.1986
3. 20. Änderungssatzung vom 03.04.2025 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999

Bekanntmachung

In der Sitzung des **Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung** am **13.03.2025** wurden folgende Straßenbenennungen im Bebauungsplangebiet Nr. 418 „Am großen Moor“ (Stadtteil Rheda) beschlossen:

Die Planstraße A erhält die Bezeichnung „Wilhelm-Züнкler-Straße“ und die Planstraße B erhält die Bezeichnung „Kottmanns Hof“.

Die Planstraße C wird als Weiterführung der bereits vorhandenen Straßenverkehrsfläche „Wasserforthstraße“ anerkannt und erhält ebenfalls die Bezeichnung „Wasserforthstraße“.

Ein beschrifteter Auszug aus dem Bebauungsplan ist der Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

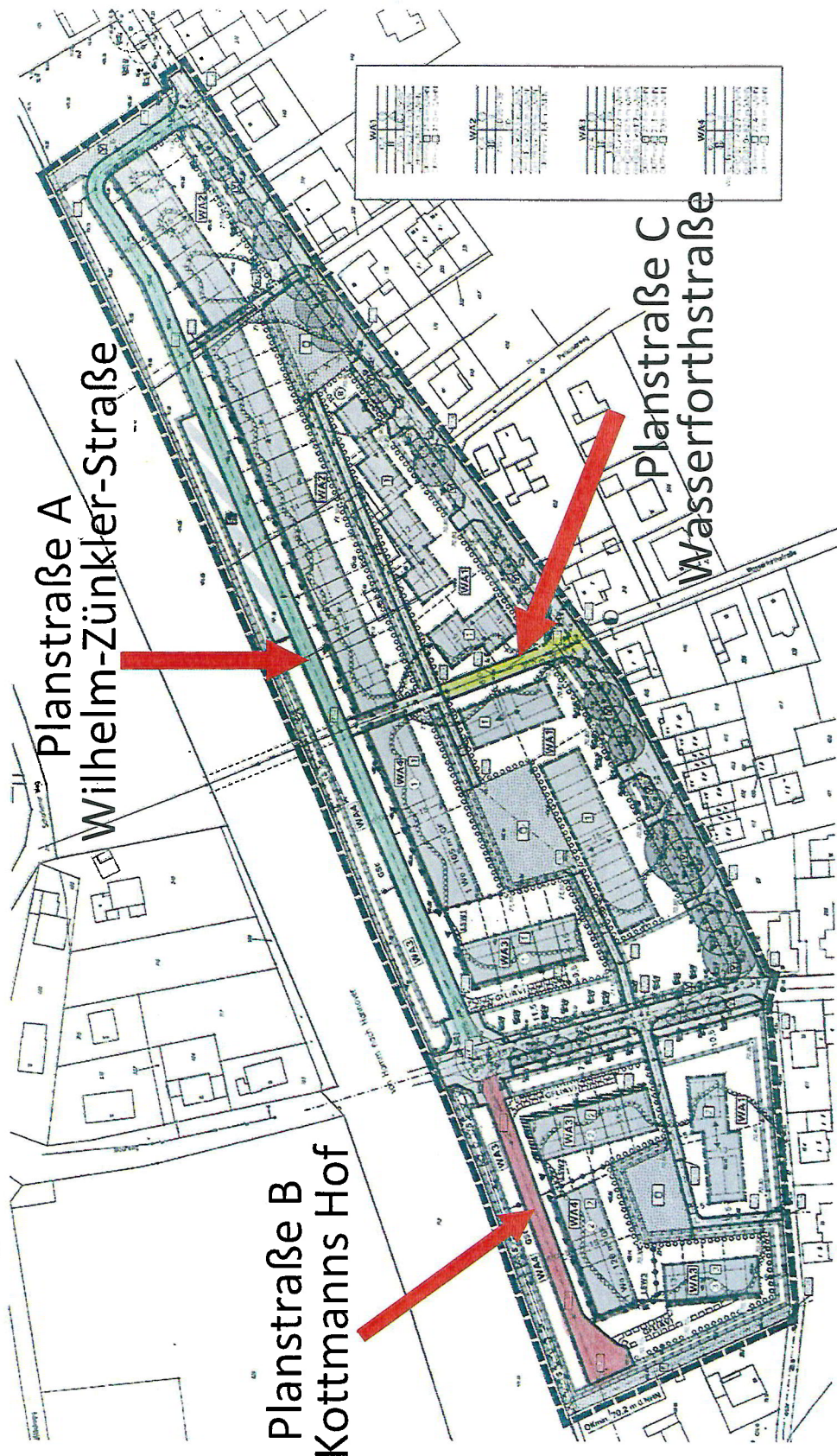
Der Bürgermeister
i. A.



Burkhard Schlüter
Fachbereichsleiter Baumanagement
und Denkmalpflege

Anlage

Bebauungsplan Nr. 418 „Am großen Moor“



Planstraße A
Wilhelm-Zünkler-Straße

Planstraße B
Kottmanns Hof

Planstraße C
Wasserforthstraße

3. Änderungssatzung vom 19.02.2025 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 17.12.1986

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 17.12.1986 beschlossen:

Artikel I

Im Gebührentarif wird § 1 Nr. 5 um Satz 2 ergänzt. § 1 Nr. 5 des Gebührentarifs erhält folgende neue Fassung:

5. Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegend öffentliches Interesse besteht, werden keine Gebühren erhoben. Hierzu zählen auch Sondernutzungen durch Vereine, Künstler und Parteien.

Artikel II

Die Änderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 19.02.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung



Christoph Krahn
Erster Beigeordneter

20. Änderungssatzung vom 03.04.2025 zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 31.03.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 20. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.11.1999:

Artikel I

§ 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

§ 14 der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „vier“ gestrichen und durch die Zahl „drei“ ersetzt.

Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.“

Artikel II

Die Änderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den

Der Bürgermeister
In Vertretung


Christoph Krahn
Erster Beigeordneter